

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 34 (1978)
Heft: 5-6

Artikel: Vorsicht vor falscher Weichenstellung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konsultativabstimmungen werden in den Gemeinden immer häufiger durchgeführt, ohne dass über den einzuschlagenden Weg stets Klarheit besteht. Die Direktion des Innern erachtet Konsultativabstimmungen dort als zulässig, wo aus besonderen Gründen ein triftiges Bedürfnis nach dieser Art der Meinungsforschung besteht. Im übrigen ist auch hier ein streng unparteiisches Verfahren durchzuführen. Ferner muss für den Stimmberechtigten klar erkennbar sein, dass es sich nicht um eine eigentliche Volksabstimmung sondern nur um eine unverbindliche Konsultativabstimmung handelt.

«Freie» Wählerversammlungen, die also von den Behörden weder einberufen noch geleitet werden, sind ohne weiteres und überall statthaft; das ist in jüngster Zeit gelegentlich zu Unrecht in Zweifel gezogen worden. Sofern ein praktisches Bedürfnis besteht, sind auch «öffentliche» Wählerversammlungen, die die Behörden einberufen und allenfalls leiten, grundsätzlich erlaubt. Das ist namentlich für kleine und mittelgrosse Gemeinden von Bedeutung. Manche politische Gruppe kann nur an einer Wählerversammlung ohne unzumutbaren Aufwand ihre Kandidaten nominieren und vorstellen. Eine unparteiische Leitung und möglichst grosse Chancengleichheit aller sind dabei aber unerlässlich. Auch muss der Veranstalter alles vermeiden, was den Anschein erwecken könnte, die Wählerversammlung nehme bereits den Wahlakt vorweg, der ja erst zu einem späteren Zeitpunkt an der Urne stattfindet.

Nachdem die kantonale Direktion des Innern das Kreisschreiben mit den genannten Hinweisen und Empfehlungen den Gemeinden zugestellt hat, will sie über Wählerversammlungen und Konsultativabstim-

mungen weitere Erfahrungen sammeln. Später ist zu prüfen, ob und wie weit es nötig ist, diese Bereiche gesetzlich zu regeln.

Vorsicht vor falscher Weichenstellung

In der neuesten Nummer der «Schweizerischen Krankenkassen-Zeitung» mahnt KSK-Präsident Felix v. Schroeder vor falscher Weichenstellung im Zuge der Sanierung des Bundeshaushaltes. Seine Kritik am bundesrätlichen «Finanzplan» richtet sich vor allem gegen drei Sachverhalte:

— Die «Steuervorlage» führt den Haushalt ausgleich nicht durch entsprechende Einnahmen herbei.

galerie claudia meyer

Freiestrasse 176, 8032 Zürich
Telefon 01/55 37 77

Franz Marc

Wenig bekannte Kostbarkeiten
11 Aquarelle auf Postkarten

Geneviève Couteau

Pastelle

10. Mai bis 10. Juni 1978
Dienstag bis Freitag 14 bis 18.30 Uhr
Samstag 10 bis 12, 14 bis 16 Uhr

- Der weitere Fehlbetrag soll vor allem durch weitere Streichungen bei den Bundesbeiträgen für die Sozialversicherung «abgebaut» werden, die im «Finanzplan» konkret eingeplant sind.
- Allein bei der Krankenversicherung will der Bund 250 Mio Franken jährlich weniger an die Sozialhypotheken beisteuern!

Wörtlich schreibt der Konkordatspräsident: «Die weitere Sanierung des Bundeshaushaltes zulasten der Krankenversicherung kann von den Krankenkassen nicht mehr länger hingenommen werden. Die Grenze des Zumutbaren wird hier überschritten.

Eine derartige Sanierungsmassnahme trifft nicht nur vor allem die unserer Solidarität an vorderster Stelle Würdigen — die Frauen und die Kranken — sie widerspricht auch eindeutig und fundamental dem unmissverständlich manifestierten Volkswillen (in der Volksabstimmung über die 9. AHV-Revision am 25./26. Februar 1978).»

Die Revision des KUVG werde die Kantone nicht zu verpflichten vermögen, die beim Bund ausfallenden Solidaritätsbeiträge auf die eigenen Haushalte zu übernehmen. Es sei jetzt noch Zeit, die vorgesehene falsche Weichenstellung zu verhüten.

«Die Krankenkassen», versichert Felix v. Schroeder, «stehen nach wie vor für eine gute Zusammenarbeit mit allen Behörden ein. Aber es scheint, dass manchenorts dieser immer wieder bewiesene Wille der Krankenkassen zum Einvernehmen und zur Zusammenarbeit dahin interpretiert wird, als könne man diesen schlechthin alles zumuten!»

Die Krankenkassen würden nun nicht mehr länger «Gewehr bei Fuss» verharren. Un-

missverständlich verweist der Präsident des Konkordates Schweizerischer Krankenkassen auf die Möglichkeit eines Referendums von Kassenseite gegen solche Streichungsbeschlüsse. Es bleibe einzig zu hoffen, schreibt er, dass die Krankenkassen nicht genötigt werden, diese «Waffe» ergreifen zu müssen. KSK

Soziale Gerechtigkeit für Frauen im Konkubinats

Durch das Urteil eines englischen Appellationsgerichtes sollen die ledigen Frauen im Hinblick auf rechtlichen Schutz den verheirateten gleichgestellt werden. Die in wilder Ehe mit einem Mann zusammenlebende Frau soll insbesondere Anspruch auf gerichtliche Trennung von einem gewalttätigen Mann haben. Sie soll verlangen können, dass der Mann das gemeinsame Domizil verlässt, selbst wenn er der Besitzer oder Mieter ist. Der Fall, in welchem dieses Urteil ausgesprochen wurde, wird allerdings noch an das Oberhaus, die höchste Gerichtsinstanz des Landes, weitergezogen. Im Hinblick auf die in Grossbritannien stark verbreitete Gewalttätigkeit des Mannes in der Familie kommt dem endgültigen Entscheid grosse Bedeutung zu.

Flohmarkt 1978

Nach den positiven Erfahrungen des letzten Jahres — wir konnten unserer Vereinskasse rund 1700 Franken zukommen lassen — wollen wir auch dieses Jahr wieder auf den Flohmarkt gehen. Deshalb bitten wir unsere Mitglieder von neuem: Denken Sie an unseren Verein, wenn Sie bei der Frühlingsputzete auf Gegenstände stossen, von denen Sie sich befreien möchten.